



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Juli 2016

10976/16

SOC 453
FSTR 44
CADREFIN 44
REGIO 53
DELACT 145
GAF 45

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 10899/16 + ADD 1 - C(2016) 3966 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 30.6.2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die für den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen geltenden Bedingungen und Verfahren, nach denen bestimmt wird, ob nicht wiedereinziehbare Beträge von den Mitgliedstaaten zu erstatten sind
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt der Kommission zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen, insbesondere des Artikels 30 Absatz 2, übermittelt. In der Sitzung der Gruppe "Sozialfragen" vom 11. Juli haben die Kommissionsvertreter den delegierten Rechtsakt erläutert.

2. Es wird vorgeschlagen festzuhalten, dass es keine qualifizierte Mehrheit gibt, die Einwände gegen den delegierten Rechtsakt unterstützt, und die Kommission und das Europäische Parlament davon in Kenntnis zu setzen. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 62 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-